



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3285

Der Oberbürgermeister

II/36-361-60-ja

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.05.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	12.06.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt-bezirk I	23.06.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus-schuss	23.06.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt-bezirk II	24.06.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt-bezirk III	26.06.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.07.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Lachgas in dem Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie das Konsumverbot von Lachgas im Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung).

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Aufgrund der zunehmend missbräuchlichen Nutzung von Lachgas durch Minderjährige sowie einer fehlenden bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung wurde seitens der Verwaltung der Stadt Leverkusen geprüft, ob analog umliegender Städte und Kommunen eine eigenständige Ordnungsbehördliche Verordnung (sog. Lachgasverordnung) erlassen werden kann.

Lachgas ist für seine schmerzstillende Wirkung bekannt und wurde ursprünglich als Treibmittel in Spraydosen, als Aufschäummittel in Sahnespenderkapseln und auch in der Medizin als leichtes Narkosemittel verwendet. Zunehmend wird es jedoch von Kindern und Jugendlichen konsumiert, um hierdurch den schnellen „Kick“ sowie Entspannungs- und Glücksgefühle zu erleben.

Lachgas kann derzeit legal im Internet und an diversen Verkaufsstellen im Stadtgebiet erworben werden. Die Erfahrung zeigt, dass zwischenzeitlich in zahlreichen Kiosken Sonderangebote von Kartuschen zu finden sind, die ohne Altersbeschränkung verkauft werden. Dies vermittelt den Kindern und Jugendlichen den Eindruck, dass hiermit keine Gefahr verbunden zu sein scheint. Im Leverkusener Stadtgebiet ist die vermehrte missbräuchliche Nutzung nicht zuletzt auch durch leere Kartuschen/Verpackungen von Lachgas festzustellen. Der Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) hat in einer Stellungnahme (siehe Anlage) eine Einschätzung zu den Kindeswohlgefährdungen und deren (gesundheitlichen) Folgen verfasst.

Ein Verkaufsverbot an Minderjährige in Leverkusen ist erforderlich, um den Erwerb zu erschweren und dadurch den Schutz an Minderjährige zu erhöhen. Darüber hinaus soll in Leverkusen nicht nur ein Verkaufsverbot für Minderjährige eingeführt werden, sondern ebenfalls der Konsum durch Minderjährige im Stadtgebiet durch die entsprechende Lachgasverordnung verboten werden. Die Lachgasverordnung der Stadt Leverkusen soll voraussichtlich dann aufgehoben bzw. zumindest überprüft werden, sobald hierzu eine einheitliche Regelung auf Bundes- oder Landesebene erlassen wird.

Anlage/n:

2025-04-23 Lachgasverordnung überarbeitet
Anlage 2 StellungnahmeLachgasKinderschutz

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Verbot des Verkaufs, der Ab- und Weitergabe
von Lachgas an Minderjährige
sowie das Konsumverbot von Lachgas
in dem Gebiet der Stadt Leverkusen (Lachgasverordnung)**

Vom ...

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom ... folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Leverkusen erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit. Medizinisches Lachgas gilt nicht als Lachgas im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung, wenn dafür eine personengebundene ärztliche Anordnung vorliegt.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 2
Verbote**

- (1) Der Verkauf, die Ab- sowie die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sind im Gebiet der Stadt Leverkusen verboten.
- (2) Es ist verboten, Minderjährigen Lachgas zu verabreichen oder einem Minderjährigen Lachgas zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.
- (3) Die Betreiber von Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird.
- (4) Der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten, ist verboten. Davon ausgenommen sind Automaten, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Minderjährige kein Lachgas entnehmen können.
- (5) Der Konsum von Lachgas durch Minderjährige ist im öffentlichen Raum verboten.
- (6) Der Konsum von Lachgas ist im öffentlichen Raum darüber hinaus verboten, wenn dieser zu einem Verhalten führt, durch welches andere gefährdet, gestört,

belästigt oder Sachen beschädigt werden. Dies liegt unter anderem vor, wenn es zu Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen oder Gefährdung anderer Personen durch Herumliegenlassen von Flaschen kommt.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Lachgas an Minderjährige verkauft, ab- oder weitergibt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Minderjährigen Lachgas verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 als Betreiber einer Verkaufsstelle nicht sicherstellt, dass Lachgas an Minderjährige nicht abgegeben wird,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Lachgas in Automaten anbietet, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht nicht sichergestellt ist, dass Minderjährige Lachgas nicht entnehmen können,
5. entgegen § 2 Abs. 5 als Minderjähriger im öffentlichen Raum Lachgas konsumiert,
6. entgegen § 2 Abs. 6 im Zusammenhang mit dem Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum andere Personen gefährdet, stört, belästigt oder Sachen beschädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einschätzung zu Kindeswohlgefährdungen und deren Folgen durch

- die Abgabe von technischem Lachgas an minderjährige Personen,
- den Konsum von technischem Lachgas von minderjährigen Personen,
- Empfehlung eines allgemeinen Verbots von technischem Lachgas zum Kinderschutz.

Durch Berichte konsumierender Jugendlicher bei Veranstaltungen oder Versammlungen im öffentlichen Raum auf dem Leverkusener Stadtgebiet ist im Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) bekannt, dass der Konsum von technischem Lachgas aktuell ansteigt. Besonders konnte dies während der Karnevalstage beobachtet werden, da hier der Müll benutzter Gaskartuschen deutlich zu sehen war. Dabei handelte es sich zumeist um benutzte und weggeworfene „Sahnekapseln“.

Einige Jugendliche zeigten in jüngster Vergangenheit auf Anfrage der Mitarbeiter*innen im Kinderschutz Kapseln der Marke Freshwhip Infusion Max vor. Diese Kapseln sind frei im Lebensmittelhandel oder online erhältlich. Freshwhip soll laut Herstellende und Händler*innen nur an Personen ab dem 18. Lebensjahr abgegeben werden, da sie neben Lachgas auch Alkohol enthalten. Es muss also davon ausgegangen werden, dass beim Konsum von Gaskapseln auch anderer Hersteller nicht ausschließlich Lachgas, sondern auch Alkohol in eventuell konzentrierter Form eingenommen werden kann und wird. Somit handelt es sich um einen Mischkonsum.

Es kann nicht ermittelt werden, in welcher Konzentration Alkohol eingenommen wird. Besonders dann nicht, wenn mehrere Kartuschen hintereinander eingenommen werden. Ebenso kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie beide Substanzen gemeinsam wirken bzw. wie lange welche Substanz wirkt. Somit könnte es unter Konsum von Sahnekapseln zu Vollrauscherfahrungen auch bei besonders jungen konsumierenden Kindern (Beschreibungen nach ab dem 11. - 12. Lebensjahr) kommen, die auch länger als den bisher beschriebenen „Kick“ von zwei bis drei Minuten andauern.

Andere Herstellende warnen davor, das Gas einzuatmen und empfehlen, die betroffene Person an die frische Luft zu bringen oder bei Atemnot einen Notarzt zu kontaktieren. Daher ist davon auszugehen, dass der Konsum von Lachgas zu ernstzunehmenden Schäden an der Lunge sowie dem Atemsystem kommen kann. Beschrieben werden in der Fachliteratur hier auch Erfrierungen durch das gekühlte Gas. Wiederholte oder dauerhafte Beeinträchtigungen des Atemapparates, welches zyanotische Zustände hervorrufen können, können zu ernstzunehmenden Folgeschäden führen. Eine Zyanose ist eine mangelhafte Sauerstoffversorgung, die sowohl Auswirkungen auf verschiedene Körperteile (Gewebe wie Lippen, Fingernägel) als auch Organe (z. B. Gehirn, Lunge, Herz) haben können. Eine Unterversorgung des Gehirns, wiederholt oder als Folgeerscheinung einer wiederholt eintretenden Sauerstoffarmut, dann auf Dauer, kann zu Leistungsabfällen, kognitiven Unstimmigkeiten und auf die kognitiven Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen Einfluss

nehmen. Somit können hier durch den Konsum von Lachgas ernstzunehmende Beeinträchtigungen auf das Lernen und somit auf (schulische) Ausbildung folgen.

Durch eine negative (schulische) Ausbildung kann ein schulischer oder beruflicher Erfolg negativ beeinträchtigt werden, mit den dazu gehörigen psychosozialen Folgen, wie z. B. Schulabsentismus, Mobbing Erfahrungen, soziale Isolation. Die hier bekannt sind, ähnlich wie beim Konsum anderer suchtgenerierender Substanzen. Durch die psychosozialen Folgen kann weiterer Konsum anderer Substanzen in der Abfolge zu weiterem Suchtverhalten führen. Somit ist der Konsum von Lachgaskartuschen, ähnlich wie Nikotin als Einstiegsdroge, zu kennzeichnen. Auch der Konsum in Peer-groups führt zu einem erhöhten Konsumverhalten, in welchen dann auch weitere Drogen „ausprobiert“ werden könnten.

Manche Gaskartuschen (z. B. Freshwhipe) sind ähnlich wie kleine Schnapsflaschen besonders bunt und fröhlich gestaltet und generieren somit den Anschein eines „Partyspaßes“, sodass die Gefahr, welche mit dem Konsum dieser Substanzen einhergehen kann, von Kindern und Jugendlichen nicht eingeschätzt werden kann. Ebenso führt die niedrigschwellige Erreichbarkeit zu einer Unterschätzung der Wirkung der Substanzen in den Kartuschen. Die das Lachgas konsumierenden Kinder und Jugendliche sind somit nicht in der Lage, abzuschätzen, ob und in welcher Gefahr sie sich befinden. Dies bedeutet, dass diese Aufgabe des Kinderschutzes von den Erwachsenen übernommen werden muss. Da dies nicht flächendeckend und vollumfänglich geschehen kann, ist eine Regelung zu einem Abgabeverbot an Minderjährige sowie zum Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum oder generell für Minderjährige notwendig.

Ein Abgabe- und Konsumverbot ist demnach zu begrüßen und in der Abschätzung drohender Kindeswohlgefährdungen zwingend notwendig. Der Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) befürwortet zum Kinderschutz daher diese Regelungen.

gez. Groh-Mers